

## *Öffentliche Bekanntmachung*

über die

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 gelten zunächst nur für das Kalenderjahr 2022. Vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2023 (z.B. bei Änderung des Grundsteuermessbescheides wegen Umbau, Verkauf usw.) wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, haben 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten.


Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die Anlage (Rechtsbehelfsbelehrung) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung/Festsetzung.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BENEDIKTBEUERN



Pössenbacher

(Stellv. VG-Vorsitzender)

Anlage zur:

## **Öffentlichen Bekanntmachung**

über die

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe nachfolgend unter A.) oder Klage (siehe nachfolgend unter B.) erhoben werden.

A) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern in 83671 Benediktbeuern, Prälatenstr. 7, zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@benediktbeuern.de](mailto:poststelle@benediktbeuern.de) eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, gewahrt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

B) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist diese bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



**Die Einlegung von Widerspruch oder Erhebung von Klage per e-mail ist unzulässig.**

ausgehängt: **03.01.2023**

abgenommen: